



Stadt Brilon



87. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich
„Nordseite Keffelker Straße“, Brilon-Stadt
sowie

2. (ordentliche) Änderung des
Bebauungsplans Nr. 110
„Papestraße/Keffelker Straße“

-Umweltbericht-

gesonderter Bestandteil der Begründung



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:

**Feststellungs- bzw.
Satzungsbeschluss**
vom 23. September 2009



INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Planvorhabens	3
1.1	Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes	3
1.2	Planungsrechtliche Angaben zum Standort	3
1.3	Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen	4
2	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	4
2.1	Bestandsbeschreibung	4
2.2	Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen	5
2.2.1	Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen	5
2.2.2	Natürliche Grundlagen	7
2.2.3	Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter	9
3	Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen	11
3.1	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	11
3.2	Nullvariante	12
3.3	Vermeidungsmaßnahmen	12
3.4	Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	13
3.5	Ausgleichsmaßnahmen	13
4	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	13
5	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten und Varianten	13
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13
7	Überwachungsmaßnahmen der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen	14
8	Zusammenfassung	14



1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Mit Ausnahme der Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren wird die Umweltprüfung damit grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren erforderlich, deren formeller Aufstellungsbeschluss nach dem 20. Juli 2004 gefasst worden ist. Gemäß der aktuellen Rechtslage ist entsprechend auch in diesem Planänderungsverfahren eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt innerhalb eines Umweltberichtes gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der folgende Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planänderungsverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Planbegründung transparenter gemacht wird.

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

Der Rat der Stadt Brilon hat am 26.02.09 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nordseite Keffelker Straße“, Ortsteil Brilon-Stadt und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 110 „Papestraße/Keffelker Straße“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche sind weitgehend identisch. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2.700 qm, die von Mischbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fachmarkt für Zweiräder und Outdoorartikel mit max. 1200 qm Verkaufsfläche, davon max. 250 qm für die Randsortimente Bekleidung, Schuhe und Campingartikel umgewandelt wird.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans ist geringfügig größer, da die nördlich angrenzende, als Mischgebiet festgesetzte Fläche hinzugenommen wird. Hier ändern sich die überbaubaren Flächen.

Zweck dieser Planung ist die Ausweisung Sondergebietes zur Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes für Zweiräder.

Weitere Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in den Begründungen zur FNP- und B-Plan-Änderung.



1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Im Flächennutzungsplan wird ein bisher als Mischbaufläche dargestellter Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Fachmarkt für Zweiräder und Outdoorartikel mit max. 1200 qm Verkaufsfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan trifft für diesen Bereich detaillierte Festsetzungen hinsichtlich der einzelnen Zulässigkeit, der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Flächen, der Bauweise, GRZ, GFZ, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der Gebäude.

Verkehrsflächen werden nicht festgesetzt, da die Erschließung bereits über vorhandene Straßen gesichert ist.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der Änderung der Festsetzung als Mischgebiet in ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel.

Weitere, detaillierte Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in den Begründungen.

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich inmitten der besiedelten Ortslage Brilons südöstlich des Bahnhofsgeländes nördlich der Keffelker Straße. Westlich, südlich und östlich schließt sich überwiegend gewerblich genutzte Bebauung an. Nördlich an der Papestraße befinden sich Wohngebäude.

Lediglich im nördlichen Teil des Änderungsbereiches an ist eine Teilfläche unbebaut und als größere Baulücke zu bezeichnen.

Das Gelände weist ein geringes Gefälle nach Osten auf und ist stark von der vorhandenen und umgebenden Bebauung beeinflusst.

Die Fläche wird zurzeit teilweise bereits gewerblich genutzt und ist mit einem Gebäude bestanden. Die direkte Umgebung des Gebäudes ist gepflastert und großflächig versiegelt.

Nördlich (Parzelle 1004) befindet sich eine unbebaute Fläche als Brachland (siehe Luftbildauszug).



2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. schutzwürdige Biotope oder Grundwasservorkommen). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:



**Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur
2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon**

Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BImSchG u. VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none">- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,- die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.



**Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur
2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Das Gelände ist sowohl durch den rechtswirksamen FNP als auch durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 110 bauleitplanerisch erfasst.

Es ist nicht Bestandteil eines Landschaftsplanes und liegt auch nicht in einem Wasser- und/oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befindet sich weder in einem FFH- noch einem Vogelschutzgebiet.

Es existieren keine direkten, für das eigentliche Plangebiet relevanten Ziele von Fachplänen.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch das Vorhaben mehr oder minder beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.



2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Vorhabengebiet vorkommende Vegetation ist beschränkt auf die Brachfläche im nördlichen Bereich. Hier finden sich die für diese Nutzung typischen Pflanzen- und Gräserarten.

Die übrige Fläche ist vollständig versiegelt und weist keinerlei Bewuchs auf. Belange des Artenschutzes gem. § 42 und § 43 BNatSchG sind nicht betroffen.

2.2.2.2 Schutzgut Tier

Die vorhandene Tierwelt ist nicht in gesonderten Begehungen bzw. nach faunistischen Erfassungsmethoden erfasst worden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen der Flächennutzung sind im Vorhabengebiet und der umgebenden Nutzung mit ihrer anthropogenen Überformung ist davon auszugehen, dass schützenswerte Tierarten nicht vorkommen. Belange des Artenschutzes gem. § 42 und § 43 BNatSchG sind nicht betroffen.

2.2.2.3 Schutzgut Boden

Im Vorhabengebiet ist die natürliche Bodenfunktion durch die Bautätigkeiten der letzten Jahre und durch die Tatsache, dass es sich hier um ein bereits bebautes Gebiet handelt, nicht mehr gegeben.

Der Boden ist daher entsprechend beeinflusst; größere Flächen sind versiegelt, im Gebiet befinden sich mehrere Ver- und Entsorgungsleitungen.

Eine vollständige, oberflächennahe Versickerung des Niederschlagswassers findet nicht statt. Das auf den unversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert im Boden.

Das gesamte Gebiet ist an die Kanalisation angeschlossen.

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen sind angesichts der Situation im Vorhabengebiet im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächliche Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Grundwasser steht ebenfalls nicht oberflächennah an. Das Gelände liegt nicht in einem Heilquellenn- oder Wasserschutzgebiet.



Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur 2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon

Für das Gebiet liegt ein wasserrechtlich genehmigter Entwässerungsentwurf vor, der bereits umgesetzt ist; die Fläche ist vollständig erschlossen und entwässert im Mischsystem.

2.2.2.5 Schutzgut Luft

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO₂, NO, NO₂, CO und Schwebstaub, die durch Hausbrand und Verkehr im Vorhabengebiet bisher und künftig erzeugt werden, liegen voraussichtlich sehr deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft.

Die Grenzwerte werden auch bei einer maximal möglichen Bebauung des Vorhabengebietes nicht überschritten. Umgekehrt wird auch die vorhandene Bebauung von Emissionen des Sondergebietes nicht beeinträchtigt.

2.2.2.6 Schutzgut Klima

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet keine Bedeutung als Fläche für die Entstehung und den Transport von Kaltluft.

Durch die bereits vorhandene Bebauung, die siedlungsräumliche Lage und den vorhandenen hohen Versiegelungsgrad hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Klima.

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

2.2.3.1 Schutzgut Mensch

Für den Planbereich ist u.a. Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Hier werden vorhandene Verkaufsflächen von ca. 700 qm auf 1200 qm vergrößert.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die umgebende Bebauung und damit auf das Schutzgut Mensch.

Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht notwendig, da u.a. zu erwarten ist, dass das geplante Gebäude (Erweiterung) schallabschirmend zwischen Parkplätzen und (Wohn-) Bebauung fungiert.

2.2.3.2 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst.



2.2.3.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

2.2.3.4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.2.3.5 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Die Fläche ist bereits größtenteils baulich genutzt.. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Planbereich nicht statt. Jagd und Fischerei werden von dem Vorhaben nicht betroffen, weil sie im Plangebiet nicht ausgeübt werden.

2.2.3.6 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zurzeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der zukünftigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da sich durch die bauliche Nutzung die Schutzgüter hauptsächlich wie folgt beeinflusst werden:

Schutzgut Mensch	keine Veränderung
Schutzgut Pflanze	Bebauung der Grundstücke; einseitige, durch Nutzungen beeinflusste Pflanzendecke; hohe Versiegelung
	Veränderung sehr gering



**Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur
2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon**

Schutzgut Tier:	Keine Veränderung
Schutzgut Boden:	unnatürliche Veränderungen der gewachsenen Bodenstrukturen fehlende Pufferfunktionen des Bodens Eintrag von gelösten Stoffen ins Grundwasser Geringe Beeinträchtigung
Schutzgut Klima:	zusätzliche bebaute Fläche keine Veränderungen
Schutzgut Luft:	zusätzlich bebaute Fläche Zusätzliche Emissionen durch Hausbrand und Verkehr Geringe Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaft:	Keine Veränderung

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen der vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Außerdem wird aufgeführt, auf welche Weise Auswirkungen vermieden oder zumindest minimiert werden können.

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Änderung des FNP und der Änderung des Bebauungsplans verursacht Versiegelungen von Boden im Bereich zusätzlicher Bebauung.

Dieser Bereich ist momentan bereits versiegelt bzw. für eine Bebauung vorgesehen (geltende Festsetzungen im B-Plan).

Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,8 entsteht zwar ein theoretisch höherer Versiegelungsgrad, dieser ist jedoch vor dem Hintergrund, dass sich im Änderungsbe- reich um eine bereits hochgradig versiegelte Fläche (vgl. Luftbild) handelt, zu vernachlässigen. Die bisher mögliche Überschreitung der GRZ um 50% (max. 0,8) ist bereits erfolgt. Daher führt die Festsetzung einer GRZ von 0,8 nicht zu einem zusätzlichen Eingriff.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind daher sehr gering einzustufen.



**Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur
2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon**

Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Freiflächenverlust	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen					X	X		
	Erholung/ Freizeit								
	Landwirtschaft								
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft		X						X
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze		X	X						
Tier		X	X	X					
Boden		X	X						
Wasser		X	X						
Klima									
Luft						X			
Landschaft									
Kulturgüter									
Sachgüter									

3.2 Nullvariante

Unter der Voraussetzung, dass die geplante Änderung nicht umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass der aktuelle Zustand weiterhin Bestand haben wird. Mittel- bis langfristig wird es nach dem geltenden Bebauungsplan zu einer weiteren Bebauung und damit zu einer Versiegelung von Flächen kommen.

3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Da letztendlich keine Beeinträchtigungen auf die Umwelt über das bestehende Maß hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Erweiterung des vorhandenen Betriebes sind Alternativstandorte/-planungen nicht möglich.



3.4 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Da die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft lediglich während der Bauphase durch Staub und später nur durch Abgase durch Verkehr und Hausbrand erfolgt, sind Verminderungs- oder Schutzmaßnahmen nicht notwendig.

Dieses gilt auch für alle anderen Schutzgüter, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.5 Ausgleichsmaßnahmen

Da kein Eingriff in Natur und Landschaft durch die Planänderung verursacht wird, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig (vgl. Kap. 3.1).

4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben.

5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten und Varianten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die Planung sich vorrangig auf die Schaffung der planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Erweiterung eines hier vorhandenen Betriebes stützt. Damit verbunden ist die städtebaulich erwünschte Standortsicherung dieses Betriebes am bestehenden Standort.

Eine Verlagerung oder Umsiedlung ist nicht durchführbar und würde an anderer Stelle Eingriffe in Natur und Umwelt bzw. in das Siedlungsgefüge der Stadt bedeuten.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der vorliegende Umweltbericht wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB erstellt, welche u. a. die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans, die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Umweltzustandes sowie dessen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens oder aber auch die Be-



Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur 2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon

schreibung und Bewertung der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter fordert.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

7 Überwachungsmaßnahmen der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mögliche Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der Baugenehmigung festgelegt.

Das Monitoring wird daher im Grundsatz über die bereits gegebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 des BauGB hinzuweisen. Demnach sind die beteiligten Behörden aufgefordert – auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens – die Kommunen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

8 Zusammenfassung

Mögliche umweltbezogene Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen des Vorhabens sind im Rahmen des Umweltberichtes untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter nur in sehr geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden, so dass hiervon keine negativen Folgewirkungen zu erwarten sind.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus eventuell resultierenden geringen Veränderungen entstehen können, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung verhindern sollten.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter und sind auch in ihrer Komplexität von eher geringerer Schwere.

Die Gesamtbetrachtungen der verschiedenen Schutzgüter sowie die Darlegung der durch das Vorhaben umweltrelevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter führen insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Änderung der Bauleitpläne **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.



**Umweltbericht zur 87. Änderung des FNP sowie zur
2. (ordentliche) Änderung Bebauungsplan Nr. 110 „Papestr./Keffelker Str.“ Stadt Brilon**

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im Juni 2009

Dipl.-Ing. Markus Caspari

:

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Brilon, den 23. September 2009


Schrewe